

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE LIEBENAU

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15. Dezember 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenau betreffend Kanalgebühren (Kanalgebührenordnung 2026)**

---

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenau vom 12. Dezember 2025 mit der eine  
**KANALGEBÜHRENORDNUNG**  
erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Liebenau (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 26,40 pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.895,00 (Mindestanschlussgebühr € 4.450,00 + 10 % Zuschlag).
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, wobei der Anteil der Stiegenhäuser und Vorräume aliquot berechnet wird. Mansarden werden nur ab einer Raumhöhe von 1,50 m in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen.

Von der Berechnung ausgenommen sind: Öllagerräume, Holz- und Kohlenlagerräume, reine Vorratskeller ohne Wasseranschluss und Abfluss, Dachbodenräume. Alle anderen Räume werden in die Berechnungsfläche mit einbezogen.

Bei Kellergeschoßen wird die gesamte Nutzfläche aller Räume, einschließlich Garagen, der Bemessung zugrunde gelegt. Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind Lagerräume für feste und flüssige Brennstoffe, maximal 2 Räume, sowie ein Kellerraum und Kellergänge mit Stiegenhaus in den Keller. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Der Anschlussgebühr unterliegen auch freistehende, angebaute Kellergaragen mit ihrer verbauten Fläche. Der Anschlussgebühr unterliegen auch freistehende oder angebaute Carports.

- (3) Von der Bemessungsgrundlage sind jedenfalls ausgenommen:
- a) Gotteshäuser mit angebaute Leichenhalle;
  - b) Loggien, Balkone, Terrassen und Flugdächer, nicht jedoch Wintergärten;
  - c) landwirtschaftlichen Zwecken dienende Objekte (Ställe, Scheunen, Maschinen- und Geräteschuppen) wenn die entstehenden Abwässer in eine Jauchegrube (Verwendung für Düngerzwecke) eingeleitet werden. Werden aus dem Wirtschaftstrakt bzw. aus dem Wirtschaftsgebäude Abwässer in den Kanal eingeleitet, ist die bebaute Fläche jenes Gebäudes- bzw. Wirtschaftsteiles in die volle Bemessungsgrundlage einzubeziehen, von den Abwässern in den Kanal eingeleitet werden (z.B. Milchammer).
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Für nachstehend angeführte Kategorien von Objekten werden Abschläge bzw. Zuschläge berechnet:
- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die laut Einheitswertbescheid der Grundsteuer A zugeordnet sind, wird als Bemessungsgrundlage die Summe der bebauten Fläche für jene Räumlichkeiten der einzelnen Geschoße herangezogen, deren Lage und Ausstattung eine Bewohnbarkeit ermöglichen bzw. für Wohnzwecke geeignet sind.
  - b) Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben werden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:
    - ba) für Räume die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb zählen (Gaststube, Extrastüberl, Schank, Küche, Kühlraum Vorraum, WC-Anlagen): 15 Prozent Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
    - bb) für Säle mit unmittelbar anschließendem Sitzzimmer in Gastgewerbebetrieben: 60 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche;
    - bc) für Abstell- und Lagerräume bei Gewerbebetrieben: 50 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche;
  - c) Für Fleischhauereien wird ein Zuschlag von € 440,00 für eine Bedarfseinheit zur Verrechnungsfläche hinzugerechnet. 50 Großviehschlachtungen pro Jahr ergeben 2,00 Bedarfseinheiten und 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr ergeben 1,00 Bedarfseinheit. Als Grundlage für die Bedarfseinheitenermittlung wird als Beobachtungszeitraum das vorangegangene Halbjahr herangezogen.
  - d) Für sämtliche Garagen - ohne Berücksichtigung dessen, in welchem Geschoß sie untergebracht sind oder ob sie frei aufgestellt sind: 50 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche.
  - e) Für sämtliche Carports ob freistehend oder angebaut: 70 % Abschlag von der Verrechnungsfläche.
  - f) Für alle Nebengebäude (freistehend oder gleichwertig angebaut), egal wie sie genutzt werden, ohne Wasseranschluss und Abfluss: 50 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
  - g) Für alle gewerblichen Zwecken dienenden offenen und geschlossenen Lagerhallen, sowie alle Nebengebäude (freistehend oder gleichwertig angebaute Gebäudeteile): 80 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
  - h) Für sonstige Saalflächen, die grundsätzlich Veranstaltungs- und Unterhaltungszwecken dienen (Veranstaltungsraum, Pfarrsaal etc.): 80 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
  - i) Für Säle in öffentlichen Gebäuden: 80 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
  - j) Für Kindergarten, Volks- und Hauptschule (Neue Mittelschule): 30 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche

- k) Für Turnsäle, Geräteräume und Lehrmittelzimmer: 80 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
  - l) Für Fremdenzimmer, die ausschließlich zur Beherbergung von Gästen benutzt werden: 30 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche
  - m) Für Tischlereien: 70 Prozent Abschlag von der Verrechnungsfläche der Produktions- und Lagerräume
  - n) Sämtliche Bäcker, Lebensmittelgeschäfte, Friseure, Tankstellen, Mechaniker-Werkstätten mit oder ohne Waschplatz, Ordinationen sind von der Abschlagsregelung ausgenommen.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Für Wohnhäuser wird die Gebühr nach § 2 berechnet.
- (9) Für Objekte in welchen sowohl Wohnungen und Dienststellen von Ämtern untergebracht sind, wird die Gebühr nach § 2 berechnet.
- (10) Für den Anschluss von Hallenbädern wird die Gebühr nach § 2 berechnet.
- (11) Für den Anschluss des Kindergartens der Volks- u. Hauptschule (Neue Mittelschule) wird die Gebühr nach § 2 berechnet.

### § 3

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes Bescheid mäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig. Auf Ansuchen kann diese Vorauszahlung in drei Teilbeträgen, und zwar in drei Jahresraten der ermittelten Kanalanschlussgebühr, entrichtet werden.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von der betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleisteten Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung,

spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### **§ 4**

##### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 5,70 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Gebührenpflichtigen € 60,00.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet, beziehungsweise der Einbau eines Wasserzählers vorgeschrieben.

#### **§ 5**

##### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke die jährliche Grundgebühr in Höhe von € 60,00.

#### **§ 6**

##### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (4) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gem. Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (6) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten, wobei zu den drei ersten Fälligkeiten eine Pauschalsumme aus dem Vorjahr zur Vorschreibung gelangt und am 15. November eine Endabrechnung (Jahresabrechnung) per 30. September erfolgt.

**§ 7**

**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 8**

**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**DI<sup>(FH)</sup> August Reichenberger**